

17. Jahrhundert

Friede gegen aussen und innere Konflikte

Konfessionelle Spannungen prägten die Eidgenossenschaft im 17. Jahrhundert. Trotzdem gelang es den eidgenössischen Orten im Unterschied zu den Drei Bünden, sich aus dem Dreissigjährigen Krieg (1618-48) herauszuhalten. In der zweiten Jahrhunderthälfte entwickelte sich aus dieser Erfahrung die aussenpolitische Maxime der Neutralität. Diese war Teil eines neuen, im Souveränitätsgedanken wurzelnden Selbstverständnisses, das sich allmählich ausbreitete, seitdem Kaiser und Reich der Eidgenossenschaft im Westfälischen Frieden von 1648 die sogenannte Exemtion (vom Reichskammergericht) zugestanden hatten. Von Frankreich und dann auch von anderen Mächten wurde dies als völkerrechtliche Souveränität interpretiert.

Die Schweiz war jedoch kein Hort des Friedens. In der Mitte des 17. Jahrhunderts entluden sich die sozialen und religiösen Spannungen in bewaffneten Auseinandersetzungen. Im blutigen Bauernkrieg von 1653 unterlagen die aufständischen Bauern den städtischen Obrigkeiten von Bern, Luzern, Solothurn und Basel, im Ersten Villmergerkrieg wurden 1656 die Berner und Zürcher Truppen von den katholischen Innerschweizern besiegt. Viele Schweizer, vor allem aus armen Berggebieten, verliessen ihre überbevölkerte Heimat, um als Söldner für Frankreich, später auch zunehmend für protestantische Mächte wie die Niederlande, England oder Preussen zu dienen. Die wohlhabenden reformierten Städte blieben ein Ziel von Glaubensflüchtlingen, so der 1685 aus Frankreich vertriebenen Hugenotten.

Der Dreissigjährige Krieg (1618–1648)

Der Dreissigjährige Krieg war ein dreifacher europäischer Konflikt: innerhalb des Heiligen Römischen Reichs zwischen Protestanten (Union) und Katholiken (Liga) sowie zwischen dem Kaiser und den mächtigen Reichsständen, auf europäischer Ebene zwischen Frankreich und dem Hause Habsburg, beide mit ihren Alliierten. Der Kaiser war, wie immer seit 1438, ein Habsburger, und diese Dynastie herrschte auch über Spanien und sein koloniales Weltreich. Frankreich suchte sich aus dieser Umklammerung zu befreien und kämpfte deshalb, obwohl selbst katholisch, mit Schweden auf Seiten der Protestanten gegen den katholischen Kaiser.

Die meisten eidgenössischen Kantone waren, zum Teil noch kurz vor Kriegsausbruch, mit ausländischen Mächten Hilfsbündnisse eingegangen, die vorwiegend entlang der konfessionellen Grenzen verliefen. Deshalb war klar, dass bei einem Eingreifen einzelner Kantone in den Krieg diese Bündnisse auch zu einem Bürgerkrieg und möglicherweise zum Auseinanderbrechen der Eidgenossenschaft führen könnten.

Am gefährlichsten war die Situation 1633, als schwedische Truppen mit stillschweigender Duldung Zürichs über thurgauisches Territorium gegen die linksrheinische, aber österreichische Stadt Konstanz vorrückten. Nun drohte ein Krieg mit den katholischen Kantonen, doch setzte sich in Zürich die Friedenspartei gegen die militanten Glaubenskämpfer durch. Als die Schweden 1646 erneut in den Bodenseeraum vorstiessen, reagierten die Eidgenossen, indem sie erstmals ein gemeinsames Verteidigungsdispositiv festlegten, kantonale Kontingente für einen eidgenössischen Auszug von 12 000 Mann bestimmten und einen gemeinsamen Kriegsrat einrichteten. Diese Vereinbarung zur gemeinsamen Landesverteidigung wurde "Defensionale von Wil" genannt.

Gerade weil der Krieg manchmal in der unmittelbaren Nachbarschaft tobte, nahmen die Zeitgenossen die Unversehrtheit der konfessionell tief gespaltenen Schweiz mit Staunen und Bewunderung wahr. „Verglichen mit anderen deutschen Ländern schien mir dieses Land so

fremd zu sein wie Brasilien oder China. Ich sah Menschen, die friedlich ihrer Beschäftigung nachgingen; die Ställe waren voll von Kühen; Hühner, Gänse und Enten rannten auf den Höfen herum; die Strassen waren sicher für die Reisenden, die Tavernen voll von fröhlichen Menschen, niemand war ein Feind, niemand hatte Angst, seinen Besitz oder sein Leben zu verlieren ... dieses Land war für mich das Paradies auf Erden.“

Der Abenteuerliche Simplicissimus Teutsch (1668) von Hans Jakob Christoffel von Grimmelshausen (ca. 1621-76)

Graubünden im Dreissigjährigen Krieg

Die Drei Bünde, ein zugewandter Ort der Eidgenossenschaft, waren konfessionell zersplittert. Die Talschaften oder Gerichtsgemeinden, manchmal auch die einzelnen Dörfer, waren weitgehend autonom und bestimmten ihr Glaubensbekenntnis selber. Während der Reformation hoben sie die weltliche Herrschaft des Bischofs von Chur auf (Illanzer Artikel von 1524 und 1526). Diese konfessionell, politisch und geografisch vielgestaltige Region war in den Kriegsjahren von erheblicher strategischer Bedeutung, weil eine wichtige Verbindung zwischen dem habsburgischen Österreich und dem spanisch-habsburgischen Mailand über Bündner Alpenpässe führte. Die Habsburger wollten diese Nachschubachse für ihre Truppenverschiebungen sichern, die Franzosen wollten sie unterbrechen.

Auslöser der „Bündner Wirren“ war aber der konfessionelle Konflikt. Die italienischsprachigen Untertanengebiete südlich der Alpen waren überwiegend katholisch und erhoben sich gegen die oft eigennützige Verwaltung durch protestantische Bündner Vögte. Im "Veltliner Mord" von 1620 massakrierten Veltliner einheimische und fremde Protestanten.

Dieses Ereignis löste Interventionen der Grossmächte aus: Spanien besetzte das Veltlin, während der reformierte Zehngerichtenbund im „Prättigauer Aufstand“ die österreichische Oberherrschaft abwarf. Die inneren Parteikämpfe und ausländischen Eingriffe erreichten ihren Höhepunkt, als französische Truppen unter dem Herzog von Rohan 1634 ins Veltlin einmarschierten. Auf ihrer Seite focht der protestantische Pfarrer Jörg (Georg) Jenatsch, der aber später mit anderen Offizieren zu den Spaniern überlief, zum Katholizismus konvertierte und 1639 unter unklaren Umständen ermordet wurde. Im selben Jahr überliess Frankreich das Veltlin wieder den Bündnern.

Der Westfälische Frieden (1648)

Obwohl sich die Eidgenossen nicht direkt am Dreissigjährigen Krieg beteiligt hatten, brachten ihnen die Verhandlungen in Münster und Osnabrück und der Westfälische Frieden von 1648 grossen Nutzen.

Dies war vor allem das Verdienst des seit 1645 amtierenden Basler Bürgermeisters Johann Rudolf Wettstein (1594–1666). Er reiste auf eigene Initiative nach Westfalen, um für Basel und Schaffhausen die Befreiung vom Reichskammergericht zu erwirken, an das auswärtige Kaufleute wiederholt gegen Basler Urteile appelliert hatten. Während die katholischen Orte diesem Vorhaben anfänglich gleichgültig gegenüberstanden, unterstützten die Franzosen Wettstein, weil ihnen an der Schwächung der Reichsgewalt gelegen war. Mit ihrer Hilfe und mit Unterstützung aller eidgenössischen Orte erlangte der Basler Bürgermeister schliesslich die Exemption, also die Befreiung der gesamten Eidgenossenschaft vom Reichskammergericht. Das war streng rechtlich betrachtet bloss ein reichsrechtliches Privileg, doch deuteten es vor allem Frankreich, dann auch andere europäische Mächte und schliesslich die eidgenössischen Orte selbst als völkerrechtliche Souveränität.

Der grosse Bauernkrieg (1653)

Der Dreissigjährige Krieg war eine wirtschaftliche Blütezeit für diejenigen Eidgenossen, die knappe Güter in die kriegsversehrten Nachbargebiete liefern konnten. Das galt nicht zuletzt für viele Bauern. In der Schlussphase des Krieges kam es allerdings zu Revolten ländlicher Untertanen, die gegen die hohen Steuern protestierten, welche die Stadtkantone für die Landesverteidigung erhoben.

Mit dem Kriegsende brachen die günstige Konjunktur und damit die Preise zusammen. Schliesslich eskalierte der Konflikt, als die Berner, Solothurner und Freiburger Obrigkeiten Ende 1652 eine Geldabwertung durchführten und damit viele Ersparnisse vernichtet wurden. Der Aufstand griff auf das benachbarte Luzerner Entlebuch über. Von dort ging der eigentliche Bauernkrieg auch aus, in dem konfessionsübergreifend nicht nur Luzerner und Berner Bauern, sondern auch solche aus Solothurn und Basel sich in einem eigenen Bund zusammenfanden. Damit zielten die von wohlhabenden Vollbauern angeführten Aufständischen nicht nur, wie in früheren Bauernrevolten üblich, auf die Wiederherstellung des alten Rechts, sondern auf Verfassungsänderungen in ihren Kantonen.

Der Bauernaufstand wurde jedoch militärisch niedergeschlagen, und die Anführer wurden hart bestraft, oft durch Hinrichtung. Bereits im Juni 1653 hatten die städtischen Behörden überall die Kontrolle über ihre Gebiete wieder übernommen.

Villmergerkriege (1656 und 1712)

Nicht nur die sozialen, auch die religiösen Konflikte hielten an und führten zu zwei weiteren Religionskriegen. Da die entscheidenden Schlachten jeweils in Villmergen (in der Gemeinen Herrschaft der Freien Ämter, heute Kanton Aargau) ausgetragen wurden, heissen sie Erster und Zweiter Villmergerkrieg.

Der erste Krieg (1656) war die Folge eines Zürcher Versuchs, die Eidgenossenschaft durch eine Bundesreform enger zusammenzubringen. Die katholischen Orte befürchteten eine Beschränkung ihrer Selbstständigkeit. Der eigentliche Konflikt entbrannte, als Zürich einer Gruppe von heimlichen Protestanten in Arth (Kanton Schwyz) rechtlich beistehen wollte. In Villmergen setzten sich die Innerschweizer Kantone militärisch gegen die Zürcher und Berner Truppen durch.

Auslöser für den zweiten Krieg (1712) war der Streit zwischen dem mehrheitlich reformierten Toggenburg und seinem Landesherrn, dem Fürstabt von St. Gallen, über den Bau einer Strasse, welche die Innerschweizer Orte mit St. Gallen und weiteren katholischen Gebieten in Süddeutschland verbinden sollte. Die Toggenburger erhielten Unterstützung von Zürich und Bern, die diesmal die Innerschweizer Katholiken bei Villmergen besiegten.

Im anschliessenden Frieden von Aarau wurde das Machtverhältnis zwischen Katholiken und Reformierten im Sinn der konfessionellen Gleichstellung in den Gemeinen Herrschaften zugunsten der Reformierten geändert: Vor allem die Stellung von Bern wurde zulasten der katholischen Kantone deutlich gestärkt.

Verwaltung



Szene der Landsgemeinde (Wandgemälde in Appenzell). © Roland Zumbühl

Die frühneuzeitliche Eidgenossenschaft bestand aus dreizehn vollberechtigten Orten und Zugewandten Orten, die sich alle als selbstständige Kleinstaaten verstanden und die über verschiedene, teils umfangreiche Untertanengebiete herrschten. Je nach Verfassung und herkömmlichen Rechten genossen die Einwohnerschaften unterschiedliche Freiheiten, die aber nicht als individuelle, sondern als Gruppenrechte verstanden wurden.

Die Länderorte Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Zug, Glarus, Appenzell Ausserrhoden und Appenzell Innerrhoden führten regelmässig Landsgemeinden durch, an denen die vollberechtigten männlichen Einwohner über die wichtigen Geschäfte des Landes entscheiden konnten. Allerdings teilte ein Kreis von einflussreichen Familien die wichtigsten Ämter und damit die Macht unter sich auf. Ähnliche Herrschaftsordnungen gab es in den Drei Bünden und im Wallis.

In den Städteorten Zürich, Basel und Schaffhausen sowie in den Zugewandten Städten St. Gallen und Biel lag die Regierung in den Händen der Zünfte. Die Zugehörigkeit zu einer Zunft war den Stadtbürgern vorbehalten, die meisten Landleute waren bloss Untertanen. In diesen Städten konnte eine Gruppe von Kaufleuten, Unternehmern, vermögenden Grundbesitzern und höheren Beamten die Macht auf einige Familien konzentrieren und die einfachen Handwerker davon ausschliessen.

In Bern, Luzern, Freiburg und Solothurn konzentrierte sich die Macht immer mehr in der Hand weniger „regimentsfähiger“ Familien. Hier dominierten Patriziergeschlechter, die sich am Lebensstil des europäischen Adels ausrichteten. In Bern wurden die Regierenden denn auch "Gnädige Herren" genannt.

Die Gemeinen Herrschaften wurden von Vögten regiert. Diese Vögte wurden abwechselungsweise von den verschiedenen regierenden Orten abgesandt. Da die katholischen Kantone deutlich in der Mehrzahl waren, wurden mehr katholische als reformierte Vögte ernannt. Zwischen Einwohnerschaften und Vögten unterschiedlicher Konfession kam es immer wieder zu Spannungen, dadurch auch zwischen den katholischen und reformierten Orten. Da diese Konflikte oft in Pattsituationen endeten, blieb der obrigkeitliche Zugriff auf die Gemeinen Herrschaften insgesamt beschränkt. Viel intensiver konnte er dort sein, wo eine Obrigkeit allein herrschte, wie in der bernischen Waadt oder in der von Schwyz beherrschten March.

Die einzige feste gesamtschweizerische Institution war die Tagsatzung, an der weisungsgebundene Gesandte aller eidgenössischen Orte und, mit eingeschränkten Rechten, der Zugewandten Orte teilnahmen. Es gab keine bindenden Mehrheitsbeschlüsse, jeder Ort konnte sich gemeinsamen Entscheidungen wieder entziehen. Die Verwaltung der Gemeinen Herrschaften war eine wichtige Aufgabe dieser Konferenzen, die mehrmals

jährlich stattfinden konnten und durch konfessionelle Sondertagsatzungen ergänzt wurden. Ausserdem kamen die (Sold-)Bündnisse, vor allem mit Frankreich, und wirtschaftliche Fragen wie Handelsbeziehungen, das Münzwesen sowie Gerichtsfälle in den Gemeinen Herrschaften zur Sprache.